

**Das schreibt oder beantragt kein Rechtsanwalt der wegen eines Inhalts oder weiteres, sein Mandat niederlegen will**

30.05.2017, 01:20

+49 421

Dr. D

01/12

**DR. DI**

**Rechtsanwalt & Notar**

**Landgericht Berlin**

**10548 Berlin**

**Vorab per Telefax-Nr**

**ohne Anlagen**

**29. Mai 2017**

**EILT SEMRI**

**Bitte sofort vorlegen**

**Geschäftszeichen**

**30. MAI 2017**  
Eingegangen am  
Geschäftsstelle, Abt.  
des Landgerichts Berlin (Moabit)

**Justizhauptsekretärin**

**Weitere Beweisanträge**

**In der Strafsache gegen**

Stelle ich hiermit für den Angeklagten folgende weitere Beweisanträge:

1. Ich beantrage die Einholung eines psychiatrischen und/oder neurologischen Sachverständi-  
[Redacted]
2. Ich beantrage die Einholung eines anthropologischen Gutachtens auf der Grundlage der Be-  
[Redacted]
3. Ich beantrage

Seite 1 von 12

a) die psychiatrische Begutachtung der Zeugin [redacted] in Hinblick auf ihre psychiatrisch/neurologische Aussagefähigkeit zum Beweis dafür, dass die Aussagen der Zeugin durch eine psychische Störung infolge eines fetalen Alkoholsyndroms glaubhaftigkeitspsychologisch nicht ohne Einschränkungen verwertet werden können und zum Beweis dafür, dass die Zeugin aufgrund psychischer und intellektueller Einschränkungen nicht zur schlüssigen Widergabe von Tatzeiten und komplexen Sachverhalten in der Lage ist. Verwertbar bleiben daher einzig, die in die Hauptverhandlung durch Verlesung eingeführten Tagebuchaufzeichnungen, die nach dem [redacted] beginnen.

161

b) die Durchführung einer sachverständigen psychologischen Glaubhaftigkeitsuntersuchung der L [redacted] zum Beweis dafür, dass deren Aussagen und Schilderungen der angeblichen [redacted] durch den Beklagten weder insgesamt noch im Detail glaubhaft sind.

4. Ich beantrage die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass der Laptop „Sony Vaio“ auf dem das Beweisvideo und die -fotos zu den Anklagepunkten 5 und 6 gefunden wurden, nicht durch ein Passwort geschützt ist.

5. Ich beantrage die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass auf dem Laptop „Sony Vaio“, auf dem das Beweisvideo und die -fotos zu den Anklagepunkten 5 und 6 gefunden wurden, auch persönliche Dateien, Textdokumente, Fotos, Videos etc., anderer Personen als des Beklagten gespeichert sind.

Als geeignet Gutachter für die Beweisanträge zu 1. und 3.a) schlage ich vor:

- 1. [redacted]
- Al [redacted]
- oc [redacted]
- 2. [redacted]
- La [redacted]
- 01 [redacted]
- 3. [redacted]
- 4. [redacted]
- 4. [redacted]
- bi [redacted]

Die genannten Gutachter sind erfahrene Sachverständige.

DR. D [redacted]

Landgericht Berlin

10548 Berlin

Vorab per Telefax-Nr. 030-

EILT SEHR!  
Bitte sofort vorlegen

Geschäftszeichen [redacted]

31. Mai 2017

31 MAI 2017

163

**Weiterer Beweisantrag  
In der Strafsache gegen**

Ich beantrage,

die Einvernahme des ehemaligen Pflegesohnes des Angeklagten, [redacted] zu laden über die Anschrift seiner Pflegemutter, D [redacted] Uslarer Str. 5, 12621 Berlin, zum Beweis dafür, dass

- a) der Laptop „Sony Vaio“ nicht von ihm auf eigenen Antrieb gesucht und am Sonntag, 12.10.2014, gefunden wurde, sondern von der Zeugin D [redacted] aufgefunden wurde;
- b) der Laptop Sony Vaio nicht durch ein den übrigen Familienmitgliedern der Familie des Angeklagten unbekanntes Passwort geschützt gewesen ist;
- c) der Laptop „Sony Vaio“ auch von dem Zeugen und den übrigen Familienmitgliedern des Angeklagten frei zugänglich genutzt wurde.

**Begründung:**

Zur Begründung verweise ich zunächst auf die Begründung zu den Beweisanträgen zu 4. und 5. Aus der Antragsschrift vom 29.05.2017.

Weiter begründen wir die Beweisanträge wie folgt:

Bei der Übergabe des Laptop „Sony Vaio“ an die Polizei am Nachmittag des 12.10.2014 hatte die Zeugin [REDACTED] ausdrücklich angegeben, sie habe den Laptop im Schlafzimmer unter der Matratze gefunden (Hauptakte Band 1 Blatt 27). Zuvor, an demselben Tag, bei der Übergabe weiterer Festplatten, die angeblich dem Angeklagten gehört haben sollen, hatte sie angegeben, den Laptop nicht gefunden zu haben (Hauptakte Band 1 Blatt 21). Erst in späteren Einlassungen behauptete sie, dass ihr Pflegesohn [REDACTED] diesen Laptop aus eigenem Antrieb gesucht und gefunden habe (Hauptakte Band 1 Blatt 109). Da der konkrete Verdacht besteht, dass der Laptop jedenfalls hinsichtlich der Speicherdaten entweder manipuliert wurde oder infolge einer technischen Fehlbedienung fehlerhafte Daten gespeichert hat, ist durch die Einvernahme des Zeugen [REDACTED] zum einen zu klären, wer den Laptop tatsächlich wann und wo aufgefunden hat und wer und in welchem Umfang außer dem Angeklagten Zugriff auf den Laptop hatte. Die Aussagen der Zeugin D [REDACTED] dazu sind widersprüchlich, so dass der Zeuge [REDACTED] der den Laptop angeblich aus eigenem Antrieb gesucht und gefunden haben soll, als einziger aus eigener Kenntnis sagen kann, ob, wann und wo er den Laptop gefunden hat. Auch kann der Zeuge [REDACTED] als Mitglied der Familie aus eigener Kenntnis bekunden, dass er und andere Familienmitglieder den Laptop frei zugänglich nutzen konnten.

Diese Umstände sind auch in mehrfacher Hinsicht verfahrensrelevant. Aus der Frage des Zeitpunktes und des Ortes des Auffindens des Laptop sowie der auffindenden Person lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, ob zwischen der Durchsuchung am Nachmittag des 11.10.2014 und der Übergabe des Laptop an die Polizei an dem Laptop Manipulationen vorgenommen worden sein können. Gleiches gilt für die Frage, wer den Laptop außer dem Angeklagten nutzen konnte. Denn wenn andere Familienmitglieder als der Angeklagte, die vielleicht weniger profunde Kenntnisse der Computernutzung hatten, auf den Laptop frei zugreifen konnten, ist eine technische Fehlbedienung, die zu einer temporären Systemzeitverstellung des Rechners führte und zu fehlerhaften Speicher und Erstellungsdaten nicht auszuschließen, sondern angesichts der Gesamtumstände wahrscheinlich. In diesem Falle ist es auch nicht auszuschließen, dass die verfahrensrelevanten Bild- und Videodateien tatsächlich nicht durch den Angeklagten, sondern durch andere Nutzer auf dem Laptop gespeichert wurden.

Die beantragte Beweiserhebung ist daher durchzuführen, es sei denn, das Gericht unterstellt die Beweisbehauptungen zugunsten des Angeklagten als wahr.

164



Weitere Beweisanträge bleiben vorbehalten.

165

D.  


Rechtsanwalt



166

# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: [redacted]

Datum: 01.06.2017 vor

In der Strafsache

g e g e n

[redacted]

deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger:

Rechtsanwalt [redacted]  
Rechtsanwalt Dr. [redacted]

[redacted]

wird die Beordnung von Rechtsanwalt [redacted] nach § 143 StPO zurückgenommen, da der Angeklagte mit Rechtsanwalt Dr. D. [redacted] einen anderen Verteidiger gewählt und dieser die Wahl angenommen hat. Die Beordnung von Rechtsanwalt [redacted] wurde zunächst aufrechterhalten, um wegen Terminproblemen von Rechtsanwalt Dr. [redacted] die möglichst zügige Durchführung der Hauptverhandlung zu gewährleisten. Nachdem die Hauptverhandlung heute abgeschlossen werden konnte, war eine Aufrechterhaltung der Beordnung nicht länger erforderlich.


  
Dr. Vogl  
Vorsitzender Richter am Landgericht  
Jugendkammer 516

V.:

1. Je 1 Beschlussabschrift per Fax an RA Dr. [redacted], RA [redacted], StA, formlos an Angekl. [redacted]
2. zu den Frau BE I vorliegenden Akten

abv

AVR1

  
(Dr. Vogl) 31.05.17  
VRILG - 1.06.17

2. JUNI 2017